

# Allgemeine Bedingungen für die Erteilung des AMÖ-ZERTIFIKATES

## 1. Begriffs-Definitionen

**AMÖ** ist der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. mit Sitz in Hattersheim.

**AMÖ-Abgrenzungskampagne** ist die Maßnahme, mit der AMÖ-Mitgliedsunternehmen nach Erhalt des AMÖ-Zertifikates von sonstigen Unternehmen abgegrenzt werden.

**AMÖ-Einigungsstelle** ist eine von der AMÖ getragene Einrichtung zur gütlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen AMÖ-Mitgliedsunternehmen und ihren Kunden bei der Durchführung von Umzügen und Lagerungen.

**AMÖ-Mitgliedsunternehmen** sind Möbelspediteure, die Mitglieder im AMÖ-Mitgliedsverband sind.

**AMÖ-Mitgliedsverband** ist ein territorialer und vereinsrechtlich geprägter Verband von Möbelspediteuren, der Mitglied in der AMÖ ist.

**AMÖ-Schiedsgericht** ist eine von der AMÖ getragene Einrichtung zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen AMÖ-Mitgliedsunternehmen aus ihrer Tätigkeit der Möbelspedition.

**AMÖ-Zertifikat** ist die Urkunde, in der die wesentlichen Selbstverpflichtungen der Mitgliedsunternehmen beschrieben sind.

**Antragsteller** ist ein AMÖ-Mitgliedsunternehmen, das sich um ein AMÖ-Zertifikat bewirbt.

**Sonstige Unternehmen** sind Betriebe, die nicht Mitglied in einem AMÖ-Mitgliedsverband sind.

**Zertifizierer** ist ein von der AMÖ, AMÖ-Mitgliedsverbänden und AMÖ-Mitgliedsunternehmen unabhängiges Unternehmen, das zur Zertifizierung von Qualitäts-Management-Systemen berechtigt ist.

## 2. Präambel

Zielsetzung der Abgrenzungskampagne ist die nachvollziehbare und durch neutrale Prüfung dokumentierte kundenorientierte Arbeitsweise der AMÖ-Mitgliedsunternehmen. Hierzu werden in einer zufällig ausgewählten Stichprobenartigen Prüfung AMÖ-Mitgliedsunternehmen durch einen ausschließlich von der AMÖ beauftragten Zertifizierer auf die Einhaltung der

in dem AMÖ-Zertifikat beschriebenen Selbstverpflichtungen überprüft.

Sonstige Unternehmen haben keinen Anspruch auf die Erteilung des AMÖ-Zertifikates und auf eine Aufnahme in die gedruckten und elektronisch geführten Anschriften-Verzeichnisse und Internet-Präsenzen der AMÖ.

Die Überprüfung des AMÖ-Zertifikats ist kein Nachweis eines eingeführten Qualitäts-Management-Systems im Rahmen der Normen des DIN, der EN oder der ISO.

## 3. Zugang zu den Unternehmen der AMÖ-Mitgliedsunternehmen

Das AMÖ-Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, dem Zertifizierer Zugang zu seinem Unternehmen zu gewähren und alle notwendigen Informationen sowie Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, und Einblick in die für die Überprüfung der Einhaltung der im AMÖ-Zertifikat beschriebenen Selbstverpflichtungen erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## 4. Vertraulichkeit

Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Unternehmens-Interna, die der Zertifizierer im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung des AMÖ-Mitgliedsunternehmens erfährt, unterliegen der Vertraulichkeit und dürfen nicht weitergegeben werden, sofern das AMÖ-Mitgliedsunternehmen nicht etwas Anderes gestattet.

## 5. Terminwahrung

Trifft der Zertifizierer beim AMÖ-Mitgliedsunternehmen zu dem vereinbarten Prüfungstermin keinen auskunftsberechtigten Ansprechpartner an oder werden Prüftermine mit einer Frist von weniger als 5 Tagen vor Überprüfung abgesagt, werden dem AMÖ-Mitgliedsunternehmen die notwendigen Mehrkosten von der AMÖ in Rechnung gestellt.

## 6. Formale Ausschluss-Gründe

### 6.1 Offene Posten

Bei offenen Posten gegenüber der AMÖ, einem AMÖ-Mitgliedsverband aufgrund rückständiger Mitgliedsbeiträge und/oder offener Posten für sonstige Leistungen, darf das AMÖ-Zertifikat nicht erteilt werden. Eine Aufnahme in die gedruckten und elektronisch geführten

Anschriften-Verzeichnisse und Internetpräsenzen der AMÖ ist ausgeschlossen.

## **6.2 AMÖ-Einigungsstelle**

Bei einer Verweigerung des AMÖ-Mitgliedsunternehmens, bei Differenzen mit dem Kunden am Einigungsverfahren vor der AMÖ-Einigungsstelle mitzuwirken, kann das AMÖ-Zertifikat nicht erteilt werden. Eine Aufnahme in die gedruckten und elektronisch geführten Anschriften-Verzeichnisse und Internetpräsenzen der AMÖ ist ausgeschlossen. Ein bereits erteiltes AMÖ-Zertifikat ist zu entziehen. Eine bereits vollzogene Listung ist zu löschen. Der Entzug des AMÖ-Zertifikats erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.

## **7. Festgestellte Mängel**

### **7.1 Leichte Mängel**

Wird durch den Zertifizierer festgestellt, dass gegen die im AMÖ-Zertifikat beschriebenen Selbstverpflichtungen verstoßen wird, ist das AMÖ-Mitgliedsunternehmen aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb der vom Zertifizierer festgesetzten Frist abzustellen und dies schriftlich zu belegen.

### **7.2 Schwerwiegende Mängel**

Wird durch den Zertifizierer festgestellt, dass schwerwiegend gegen die im AMÖ-Zertifikat beschriebenen Selbstverpflichtungen verstoßen wird, ist das AMÖ-Mitgliedsunternehmen aufzufordern, innerhalb einer vom Zertifizierer festgesetzten Frist die Mängel abzustellen. In diesem Fall kann auch eine Wiederholung der Überprüfung in Frage kommen. Anfallende Mehrkosten hierfür trägt das AMÖ-Mitgliedsunternehmen.

### **7.3 Versagung des AMÖ-Zertifikats**

Wird durch den Zertifizierer festgestellt, dass schwerwiegend und nachhaltig gegen die im AMÖ-Zertifikat beschriebenen Selbstverpflichtungen verstoßen wird oder werden die festgestellten Mängel nicht beseitigt, kann der Zertifizierer die Erteilung des AMÖ-Zertifikates versagen.

## **8. Anspruch auf Überprüfung und Teilnahme**

Bei der Überprüfung der AMÖ-Mitgliedsunternehmen kann nur eine begrenzte Anzahl von AMÖ-Mitgliedsunternehmen vor Ort geprüft werden. Ein Anspruch auf Überprüfung durch den Zertifizierer besteht nicht.

Ein Anspruch auf Erteilung des AMÖ-Zertifikates und Aufnahme in die gedruckten

und elektronisch geführten Anschriftenverzeichnisse und Internetpräsenzen der AMÖ besteht nicht.

## **9. Verwendung des AMÖ-Zertifikats**

Das AMÖ-Zertifikat darf nur für das Jahr genutzt werden, für das es bestimmt ist. Scheidet das AMÖ-Mitgliedsunternehmen aus dem AMÖ-Mitgliedsverband aus, darf das AMÖ-Zertifikat nicht mehr genutzt werden. Zugleich werden die Unternehmens-Daten aus den gedruckten und elektronisch geführten Anschriften-Verzeichnissen und Internetpräsenzen der AMÖ entfernt.

Bei bekannt werdenden schweren Verstößen gegen die im AMÖ-Zertifikat beschriebenen Selbstverpflichtungen kann die AMÖ die Verwendung dieses AMÖ-Zertifikats untersagen und die Unternehmens-Daten aus den gedruckten und elektronisch geführten Anschriften-Verzeichnissen und Internetpräsenzen der AMÖ entfernen.

## **10. Archivierung**

Das AMÖ-Mitgliedsunternehmen willigt ein, dass die zur Teilnahme an der Abgrenzungskampagne erforderlichen Daten und Informationen in einer Datenbank archiviert werden. Die Prüfberichte werden beim Zertifizierer analog der Aufbewahrungszeiten akkreditierter Zertifizierungen aufbewahrt.

## **11. Haftung**

Der Zertifizierer und die AMÖ übernehmen keine Haftung, dass die geprüften Kriterien durch das AMÖ-Mitgliedsunternehmen in jedem Fall eingehalten werden.

## **12. Kosten**

Das AMÖ-Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, die in Rechnung gestellten Kosten für die Abgrenzungskampagne zu zahlen. Das gilt auch für den Fall, dass das AMÖ-Zertifikat aus schwerwiegenden Gründen nicht erteilt werden kann und eine Aufnahme in die gedruckten und elektronisch geführten Anschriften-Verzeichnisse und Internetpräsenzen der AMÖ ausgeschlossen wird.

Die Kosten sind vom AMÖ-Mitgliedsunternehmen auch zu entrichten, wenn es für die Abgrenzungskampagne nicht durch den Zertifizierer aufgesucht worden ist.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die AMÖ. Der Rechnungsbetrag ist sofort und ohne Abzüge zahlbar.

**Hattersheim, 26.5.2013**